Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Nachrichtlich:

1. Für Hauptgebäude sind nur die im Bebauungsplan Nr. 306 dargestellten Dachformen und Dachneigungen zulässig.

Textliche Festsetzungen gemäß ~~§ 103~~ 81 BauONW (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 306

2. Als Abgrenzung der privaten Grundstücksflächen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur Rasenkantensteine zulässig. Sicherungszäune sind in den GE-Gebieten bis zu 2,2o m Höhe und nur in einem Abstand von mindestens 1,5o m von der Straßengrenze zulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn aus funktionellen Gründen eine andere Gestaltungslösung mit adäquatem Anspruch vorgesehen ist oder auch aus Gründen der Anpassung an vorhandene Anlagen.

~~Die Gestaltungssatzung ist gemäß § 1o3 BauNVO vom Rat der Stadt Münster am 12.12.1984 beschlossen worden.~~

~~Münster, den 02.01. 1985~~

~~(L.S.)~~
~~Jörg Twenhöven — Oberbürgermeister~~
~~Fricke — Ratsherr~~
~~Weihermann — Schriftführer~~

Hinweis

1. Die Bestimmungen über bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen (§ 9 (1-5) Fernstraßengesetz) gelten nicht, soweit Bauvorhaben den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entsprechen (§ 9 (7) Fernstraßengesetz).
2. Anlagen der Außenwerbung - insbesondere Lichtreklame -, die den Verkehrsteilnehmer auf der B 54 vom Verkehrsgeschehen ablenken, sind zu vermeiden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muß gewährleistet bleiben. Werbeanlagen in einer Entfernung bis zu 4o m von der o.g. Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung (§ 9 (6) BBauG in Verbindung mit § 9 Fernstraßengesetz).

Hinweis

3. Im Plangebiet befinden sich die historischen Altstandorte Feldstiege 40-46 (5144), Feldstiege 38 (5145), Sessendrupweg 58 (5061), Sessendrupweg 42, 44, 46 (5124) und Feldstiege 18 (5125). Geplante Bodeneingriffe und bauliche Änderungen auf den genannten Grundstücken sind der Unteren Bodenschutzbehörde (Amt für Grünflächen und Umweltschutz) anzuzeigen.

Textliche Festsetzungen gemäß §9 BBauG

1. ~~Im GE- und MI-Gebiet sind Handelsbetriebe, die Lebensmittel im Sortiment führen, und an Endverbraucher vertreiben, nur zulässig, wenn sie der Versorgung des Gebietes dienen und eine Größe von 6oo qm Bruttogeschoßfläche nicht überschreiten (§ 1 (9) BauNVO).~~
2. In den gegliederten Gewerbegebieten (GE) sind die durch Klassen in der Liste der Betriebsartenliste aufgeführten Betriebe gleichen Störgrades unzulässig (§ 1 (4) 2 BauNVO).
3. Ausnahmsweise sind Betriebe der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse (bei vorhandenen Betrieben bis zu zwei Abstandsklassen niedriger) zulässig, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist (§ 31 (1) BBauG).
4. Bei den gewerblichen Bauten im Gewerbegebiet bleibt eine größere Geschoßhöhe als 3,5o m außer Betracht, soweit diese ausschließlich durch die Unterbringung technischer Anlagen des Gebäudes, wie Heizung, Lüftungs- und Reinigungsanlage bedingt ist (§ 17 (3) BauNVO).
5. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, soweit es sich um untergeordnete Gebäude handelt und Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
6. Im MI-Gebiet darf die Oberkante Erdgeschoß-Fußboden der Gebäude nicht höher als o,5o m über Oberkante Straßenkrone der angrenzenden Erschließungsstraße liegen.
7. Entlang der Straßengrenze ist auf privatem Grund ein Grünstreifen anzulegen und mit standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen, der 3 % der Grundstücksfläche betragen und mindestens aber 1,5o m breit sein muß. Zur freien Landschaft hin, entlang der Straßen "Feldstiege" und "Hannasch-Weg" ist der Grünstreifen in 3,00 m Breite anzulegen. Entlang der nordöstlichen Grenze (zur B 54 hin) ist eine lückenlose 5,00 m breite dreireihige Feldhecke mit standortgerechten Laubgehölzen, (z. B. Stieleiche, Hainbuche, Feldahorn, Hasel, Wildrose und Schlehdorn) im Abstand von 1,00 m x 1,00 m zu pflanzen (§ 9 (1) 25 a BBauG). Ausgenommen sind die Grundstücke an der Feldstiege, an deren Straßengrenze bereits ein Erhaltungsgebot gem. § 9 (1) 25 b BBauG im Plan zeichnerisch festgesetzt ist.

Notwendige Zufahrten zu den Grundstücken durch die festgesetzten Pflanzstreifen sind in einer Breite von höchstens 7,5o m zulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn aus funktionellen Gründen eine andere Gestaltungslösung - doch unter Verwendung von Grün - mit adäquatem Anspruch angestrebt wird.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 306 (blauer Eindruck)

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. In den GE- und MI- Gebieten sind Einzelhandelsbetriebe bzw. Einzelhandelsnutzungen nur mit nichtzentrenrelevanten Sortimenten gemäß „Münsteraner Sortimentsliste“ (siehe Anlage) zulässig.

Ausnahmsweise zulässig ist die Ergänzung des Hauptsortiments mit zentrenrelevanten Randsortimenten gemäß „Münsteraner Sortimentsliste“ (siehe Anlage) auf bis zu 10 % der jeweiligen Verkaufsfläche, höchstens jedoch auf 700 m² Verkaufsfläche, wenn diese in einem funktionalen Zusammenhang zum Hauptsortiment stehen.

Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandelsnutzungen mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß „Münsteraner Sortimentsliste“ (siehe Anlage) bis 250 m² Verkaufsfläche als untergeordneter Betriebsteil eines Gewerbebetriebes, wenn die vertriebenen Waren in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der auf dem Baugrundstück ausgeübten Produktion oder Dienstleistung stehen. Von den vorgenannten Begrenzungen kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, sofern die Ziele des Einzelhandelskonzepts nicht beeinträchtigt werden.
(§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO)

Für die bestehenden Betriebe,

Mode- und Bekleidungshaus,
Feldstiege 18,
Gemarkung Nienberge,
Flur 20, Flurstücke 101, 122;

Mode- und Bekleidungshaus,
Sessendrupweg 44,
Gemarkung Nienberge,
Flur 20, Flurstücke 43, 136 und

Damen- und Herrenmode,
Sessendrupweg 49,
Gemarkung Nienberge,
Flur 20, Flurstück 173;

die nach diesen textlichen Festsetzungen unzulässig wären, gelten folgende Bestimmungen:
Ausnahmsweise zulässig ist eine einmalige Erweiterung der genehmigten Verkaufsfläche um 10 %, höchstens jedoch um 100 m², wenn durch die Erweiterung keine negativen Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind.
Änderungen und Erneuerungen baulicher Anlagen sind allgemein zulässig. (§ 1 Abs. 10 BauNVO)

LISTE DER BETRIEBSARTEN

lfd.Nr.	Betriebsart
	Abstandsklasse I
1	Kokereien
2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund, Ferrolegierungen u.ä.
3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
	Abstandsklasse II
6	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Ges.Abstich-Gew.)
7	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
	Abstandsklasse III
8	Anlagen zur Kohlevergasung
9	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2.000 GJ/h (ca. 210 MW)
10	Hochofenwerke
11	Aluminiumhütten
12	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
13	Anlage zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
14	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien
15	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
16	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
17	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
18	Blei- und Zinkhütten
19	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien
	Abstandsklasse IV
20	Deponien
21	Erzsinteranlagen
22	Zementfabriken
23	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
24	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
25	Stahlgießereien
26	Kupferhütten
27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
29	Anlagen zur Teerverwertung
30	Rußfabriken
31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
33	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
34	Massentierhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.000 Schweine
35	Schlackenaufbereitungsanlagen
36	Rübenzuckerfabriken
	Abstandsklasse V
37	Erzaufbereitungsanlagen
38	Schotterwerke
39	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2.000 GJ/h (ca. 210 MW)
41	Umspannwerke als Freiluftanlagen mit 220 kV Oberspannung und mehr
42	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h
43	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschl. Rohrbogenherstellung
44	Kaltwalzwerke
45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle
47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
49	Anlagen zur Herstellung von Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen
50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
52	Drahtlackierfabriken
53	Einzelbetriebe zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien
54	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
55	Anlagen zur Kunststoffherstellung
56	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
57	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
58	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
59	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
60	Papierfabriken (ohne Zellulose-herstellung) mit Holzschliff
61	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
62	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
63	Ölmühlen mit Raffination
64	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
65	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Autoshredderanlagen
66	Autokinos
67	Betriebshöfe für Straßenbahnen
68	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
69	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100.000 Stück Mastgeflügel und/oder 2.000 Schweine
70	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschl. Mineral- und Glasfaserherstellung
71	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
72	Schmiede- und Hammerwerke
73	Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
74	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
75	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
	Abstandsklasse VI
76	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
77	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
78	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -poliereeien
79	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
80	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
81	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
82	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen
83	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren
84	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
85	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatten
86	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
87	Gaserzeugungsanlagen
88	Gasverdichterstationen für Fernleitungen
89	Preßwerke
90	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien
91	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln, oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
92	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
93	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle)
94	Metallgießereien
95	Schwermaschinenbau
96	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
97	Verzinkungsanlagen
98	Emaillieranlagen
99	Anlagen zur Altölregenerierung
100	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
101	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
102	Lackfabriken
103	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
104	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
105	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (ohne Fußbodenbeläge)
106	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
107	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschl. Runderneuerung) und Gummiförderbändern
108	Porzellan- und Feinkeramikwerke
109	Säge-, Furnier- und Schälwerke
110	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
111	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
112	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
113	Holzmehlfabriken
114	Anlagen zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
115	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
116	Wellpappenfabriken
117	Rotationsdruckerein
118	Webereien
119	Anlagen zur Textilveredlung (Ausrüstung) einschl. Bleichereien, Färbereien, Apreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
120	Stärkefabriken
121	Fabriken zur Herstellung von Pommeś frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
122	Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien
123	Kaffeeröstfabriken
124	Hefefabriken
125	Brauereien und Brennereien
126	Getränkeabfüllanlagen
127	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
128	Zeitungsspeditionen
129	Einkaufszentren und Verbrauchermärkte mit einer Geschoßfläche über 1.500 m²
130	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe
131	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien
132	Kläranlagen
133	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
134	Strangguß- und Flämmanlagen
135	Lederfabriken
136	Müllumladestationen
137	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
138	Kunststoff-Schäumungsanlagen
	Abstandsklasse VII
139	Spinnereien
140	Mühlen
141	Futtermittelfabriken
142	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
143	Fleichwarenfabriken
144	Geflügelschlachtereien
145	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
146	Speisewürzefabriken
147	Großkühlhäuser
148	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
149	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -Anhängern
150	Räuchereien
151	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
152	Maschinenfabriken und Härtereien
153	Mälzereien
154	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
155	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
156	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
157	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
158	Zimmereien
159	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
160	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
161	Automatische Autowaschstraßen
	Abstandsklasse VIII
162	Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphiergerätebau, Elektrogerätebau, elektronische und feinmechanische Industrie
163	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
164	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
165	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
166	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
167	Anlagen der Farbwarenindustrie
168	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
169	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
170	Druckereien ohne Rotationsdruck
171	Tapetenfabriken
172	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte, Putzwolle und Hutstoffen
173	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
174	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
175	Tischlereien und Schreinereien
176	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
177	Autolackierereien
178	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
179	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
180	Anlagen zum Bootsbau
181	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
182	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
183	Farbiken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
184	Bauhöfe
185	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

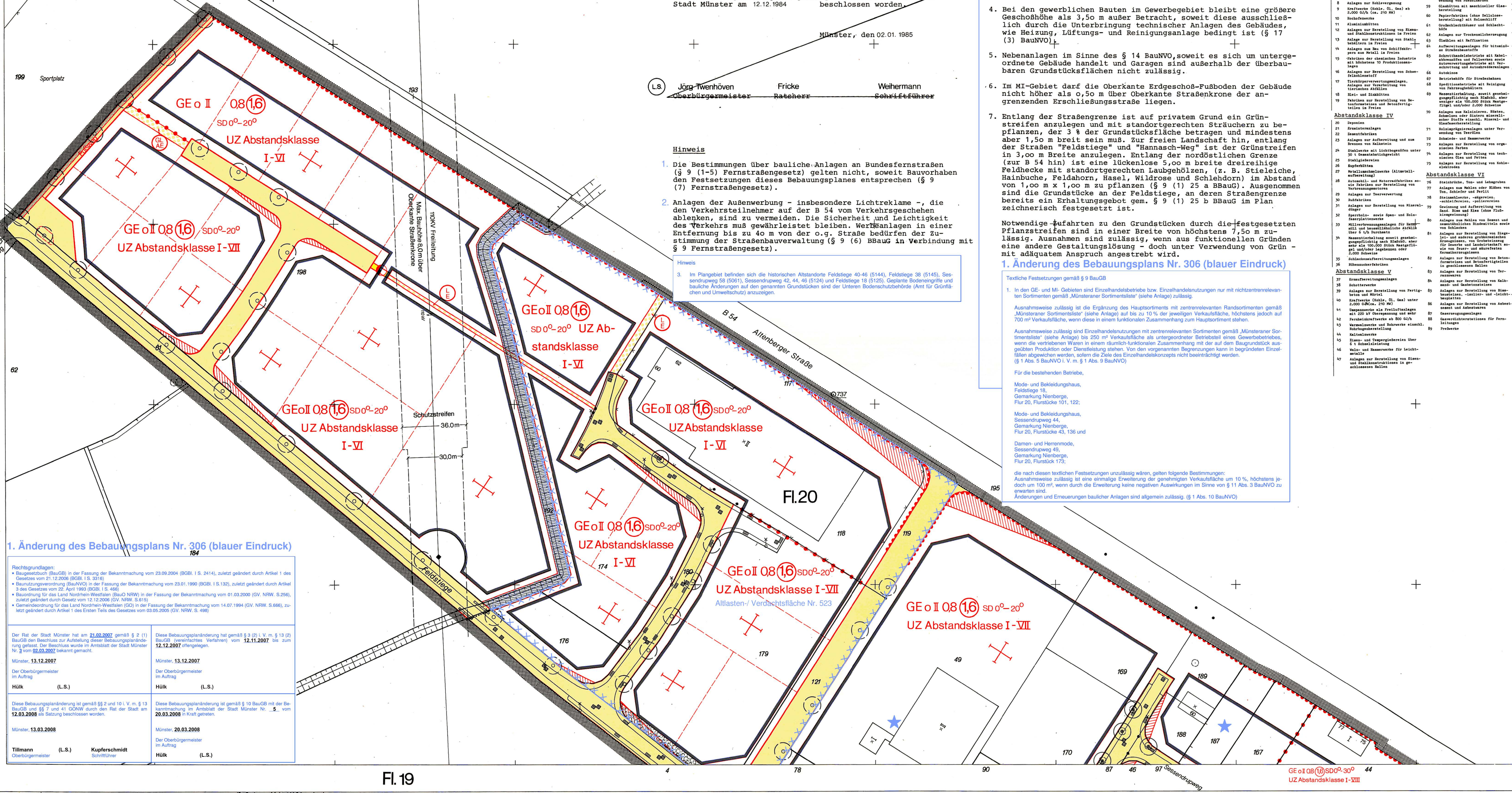
GE o II 0,8 (1,6) SD 0°-20° UZ Abstandsklasse I-VI
GE o II 0,8 (1,6) SD 0°-20° UZ Abstandsklasse I-VII
GE o II 0,8 (1,6) SD 0°-20° UZ Abstandsklasse I-VI
GE o II 0,8 (1,6) SD 0°-20° UZ Abstandsklasse I-VI
GE o II 0,8 (1,6) SD 0°-20° UZ Abstandsklasse I-VI
GE o II 0,8 (1,6) SD 0°-20° UZ Abstandsklasse I-VI
GE o II 0,8 (1,6) SD 0°-20° UZ Abstandsklasse I-VII
Altlasten-/ Verdachtsfläche Nr. 523
GE o II 0,8 (1,6) SD 0°-20° UZ Abstandsklasse I-VII
GE o II 0,8 (1,6) SD 0°-30° UZ Abstandsklasse I-VIII
Sportplatz
199
193
198
62
Max. Bauhöhe 6,0m über Oberkante Straßenkrone
110KV Freileitung
Schutzstreifen
36,0m
30,0m
B 54
Altenberger Straße
Feldstiege
Hannasch-weg
Sessendrupweg
Fl.20
Fl. 19
184
174
176
192
190
179
118
119
121
195
49
169
170
189
188
187
167
737
4
78
90
87
46
97
44

Anlage zur 1. Änderung

Münsteraner Sortimentsliste

Zentrenrelevante Sortimente

- Antiquitäten
- Bastelbedarf
- Bekleidung aller Art
- Bücher, Fachliteratur
- Bürobedarf, Organisationsmittel
- Computer und –zubehör
- Elektrogeräte
- Fahrräder und Zubehör
- Fotogeräte und -artikel
- Geschenkartikel
- Glas / Porzellan / Keramikartikel
- Handarbeitenartikel /Strickwaren
- Haushaltwaren, Hausratartikel
- Heim- u. Haustextilien, Bettwaren
- Jagdartikel / Waffen
- Kunstgewerbliche Erzeugnisse
- Lederwaren
- Leuchten
- Medizinische u. orthopädische Artikel
- Musikinstrumente, Musikalien
- Optische und akustische Erzeugnisse
- Schreib- u. Papierwaren, Schulbedarf
- Schuhe
- Spielwaren, Hobbyartikel
- Sportartikel /-geräte / -bekleidung
- Stoffe, Tuche, Meterware
- Unterhaltungselektronik, Tonträger
- Uhren, Edelmetallwaren, Schmuck
- Telefone / -zubehör
- Zoologischer Bedarf, lebende Tiere

Nah- /Grundversorgung:

- Blumen (Schnittblumen, Topfpflanzen)
- Drogerie- /Parfümerieartikel
- Getränke
- Kosmetische Artikel
- Nahrungs- und Genussmittel
- Pharmazeutische Artikel
- Tabakwaren
- Tierfutter / Tierpflegeartikel
- Zeitschriften, Zeitungen

Nicht zentrenrelevante Sortimente

- Autos, Autoteile, -zubehör u. -reifen
- Badeinrichtungen
- Bauelemente (inkl. Fenster, Türen, Bau- und Heimwerkerbedarf
- Baustoffe (inkl. Fliesen)
- Blockhäuser, Wintergärten, Zäune)
- Bodenbeläge
- Boote und Zubehör
- Campingwagen und –artikel, Zelte
- Gartenbedarf, -möbel, -geräte, Pflanzen
- Haushaltsgroßgeräte, weiße Ware
- Herde / Öfen / Kamine
- Installationsbedarf für Gas, Sanitär u. Heizung
- Kleineisenwaren, Werkzeuge
- Küchen
- Möbel, Büromöbel
- Motorräder, -zubehör u. –reifen
- Rolläden, Rollos, Markisen
- Sauna- / Schwimmbadanlagen
- Tapeten, Lacke
- Teppiche

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 306 (blauer Eindruck)

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV. NRW. S.615)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498)

Der Rat der Stadt Münster hat am **21.02.2007** gemäß § 2 (1) BauGB den Beschluss zur Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. **3** vom **02.03.2007** bekannt gemacht.

Münster, **13.12.2007**

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Hülk **(L.S.)**

Diese Bebauungsplanänderung hat gemäß § 3 (2) i. V. m. § 13 (2) BauGB (vereinfachtes Verfahren) vom **12.11.2007** bis zum **12.12.2007** offengelegen.

Münster, **13.12.2007**

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Hülk **(L.S.)**

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß §§ 2 und 10 i. V. m. § 13 BauGB und §§ 7 und 41 GONW durch den Rat der Stadt am **12.03.2008** als Satzung beschlossen worden.

Münster, **13.03.2008**

Tillmann **(L.S.)** **Kupferschmidt**
Oberbürgermeister Schriftführer

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. **5** vom **20.03.2008** in Kraft getreten.

Münster, **20.03.2008**

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Hülk **(L.S.)**

Stadt Münster

Gemarkung Nienberge
Flur 19, 20
Maßstab 1: 1000

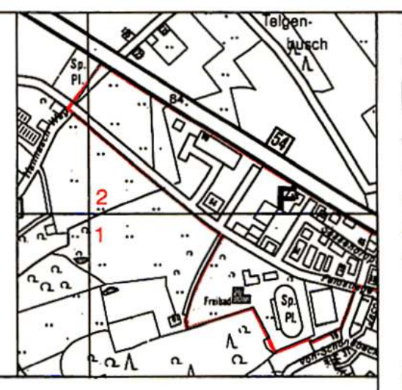

Bebauungsplan Nr. 306

2 Blätter Blatt 2

Nienberge
Gewerbegebiet und Sportzentrum Feldstiege

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Topograph. Umrißlinien
Nutzungsgrenze
Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BBauG

Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
Grenze der Wasserschutzzone
Fläche für Bahnanlagen
Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BBauG u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

Kleinsiedlungsgebiet
reines Wohngebiet
allgemeines Wohngebiet
besonderes Wohngebiet
Sondergebiet
Mischgebiet
Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
Industriegebiet
0,8 Grundflächenzahl
(1,6) Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse
II als Höchstgrenze
als Mindest- u. Höchstgrenze zwingend
mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)
Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)
● ● ● ● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Abgrenzungslinie

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. §9 (1) 2 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO

o offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
geschlossene Bauweise
nur Gartenhofhäuser zulässig
abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Bauvorschriften gem. § ~~103~~ 81 BauONW
Flachdach
SD Satteldach
20° Dachneigung

Baulinie
Baugrenze
Geschoßabgrenzung
Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
Firstrichtung
Stellung der baulichen Anlagen

Weitere Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BBauG
Kindergarten
Schule
Jugendheim
Altenheim
Kirche

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BBauG
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Parkfläche
Fußgängerbereich
Verkehrsgrün
Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BBauG
Elektrizität

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG
Öffentliche Grünflächen
Private Grünflächen
Parkanlage
Dauerkleingärten
Sportplatz
Spielplatz
Friedhof
Ballspielplatz

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BBauG
Vorfluter

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) 18 BBauG
Fläche für die Landwirtschaft
Fläche für die Forstwirtschaft

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BBauG
Einzelbäume

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern gem. § 9 (1) 25b BBauG
Einzelbäume
Bäume und Sträucher

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BBauG u. §§ 12 u. 14 BauNVO
Stellplatz
Garage
Tiefgarage
Spielplatz
Ein- und Ausfahrt

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BBauG
Gemeinschaftsstellplatz
Gemeinschaftsgarage
Gemeinschaftstiefgarage
Gemeinschaftsspielplatz
Ein- und Ausfahrt
Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E), der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BBauG

Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Grundstücke, Fahrbahnen)
UZ Unzulässige Betriebe gem. Betriebsartenliste
Sichtdreieck Aufwuchs max. 1,0m

Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können
Altlasten-/ Verdachtsfläche
★ Historischer Altstandort

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8. 1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), § ~~103~~ 81 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom ~~27.1.1970~~ 26.06.1984 (GV. NW. S. ~~96~~ 419 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom ~~10.12.1974~~ 13.08.1984 (GV. NW. S. ~~91~~ 475 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 12. 06. 1984
(L.S.) Edelbroich
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 12. 06. 1984
(L.S.)
Rupprecht (Dipl.-Ing. Rupprecht) Stadtbaurat
Karliczek (Dr Karliczek) Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 13. 06. 1984 aufgestellt worden.
Münster, den 18. 06. 1984
(L.S.)
Dr. Pierchalla — Oberbürgermeister
Fricke — Ratsherr
Knoblich — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 02.07. bis 02. 08. 1984 offengelegen.
Münster, den 14. 08. 1984
Der Oberstadtdirektor
i. A.
(L.S.)
Schlüter
(Dipl.- Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat
Erneute Offenlegung vom bis 19

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 12. 12. 1984 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 02. 01. 1985
(L.S.)
Jörg Twenhöven — Oberbürgermeister
Fricke — Ratsherr
Weihermann — Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG ~~und die Gestaltungssatzung ist gemäß § 103 in Verbindung mit § 77 BauO NW~~ mit Verfügung vom 21.03.1985 (Az.: 35.2.1) genehmigt worden.
Münster, den 21. 03. 1985
Der Regierungspräsident
i.A.
(L.S.)
Richter
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes ~~und der Gestaltungssatzung~~ sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 7 vom 04.04. 1985 bekanntgemacht worden.
Münster, den 15. 04. 1985
Der Oberstadtdirektor
i. A.
(L.S.)
Schlüter
(Dipl.- Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand:
30.03.1984

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramt